

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsbrück (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwEntschS)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), der §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 8. März 2010, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 22. Mai 2018 mit Beschluss-Nr. 04 – 05 – 18 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsbrück mit den Löschgruppen Gräfenhain und Röhrsdorf in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Königsbrück.

## **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigungen bemessen sich nach der Anlage zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrück erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion gemäß Anlage Abs. 1 und weitere Zuwendungen nach Anlage Abs 2.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in 4 Jahresraten zum Quartalsende.

(4) Die Zahlung für weitere Zuwendungen erfolgt einmal jährlich am Jahresende an die Feuerwehrangehörigen.

(5) Für Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen werden Entschädigungsleistungen gemäß Anlage Abs. 3 gezahlt, wenn die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG erfolgt.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr erhalten folgende kommunale Leistungen gebührenfrei:

1. die Benutzung der für die Feuerwehr genutzten Schulungsräume für die Durchführung von eigenen Feiern zu Geburtstagen oder Jubiläen,
2. Eintritt in das Erlebnisbad Königsbrück, einschließlich ihrer im Haushalt lebenden Kinder bis 16 Jahre,
3. Ausleihe in der Stadtbibliothek Königsbrück.

### **§ 3**

#### **Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag**

(1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz für entstandenen Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 62 Abs 2 SächsBRKG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Ihm wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### **§ 4**

#### **Verpflegung**

Bei Notwendigkeit sind die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Feuerwehr zu verpflegen. Die Entscheidung über den Umfang der Verpflegung trifft der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 5**

#### **Reinigungskosten**

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an persönlichen bzw. privaten Sachgegenständen werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

### **§ 6**

#### **Reisekosten**

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abgerechnet.

### **§ 7**

#### **Zuwendungen für langjährige Zugehörigkeit**

Wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Landesfeuerwehrverband das Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr verliehen, erhalten diese Kameraden zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 100 Euro.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsbrück vom 19. Februar 2013 außer Kraft.

Königsbrück, den 22. Mai 2018

Heiko Driesnack  
Bürgermeister

## Anlage

### **(1) Aufwandsentschädigung für ausgeübte Funktionen (§ 2 Abs. 1)**

#### **Funktionen**

Stadtwehrleiter	100,00 €/Monat
erster stellvertretender Stadtwehrleiter	50,00 €/Monat
zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter	50,00 €/Monat
Beauftragter Atemschutz	40,00 €/Monat
Funkwart	5,00 €/Monat
Gerätewart	35,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €/Monat
Löschgruppen Gräfenhain und Röhrsdorf	
Löschgruppenleiter	40,00 €/Monat
Stellvertretender Löschgruppenleiter	20,00 €/Monat
Gerätewart	20,00 €/Monat

Voraussetzung für die jeweilige Zahlung ist die für die Funktion erforderliche erfolgreiche, abgeschlossene Ausbildung.

### **(2) Weitere Zuwendungen (§ 2 Abs. 1)**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Jeder Feuerwehrangehörige erhält pro Teilnahme am Ausbildungsdienst  | 2,00 €  |
| b) Jeder Feuerwehrangehörige erhält pro Teilnahme an einem Einsatz  | 4,00 €  |
| c) Ausbildungs-/Übungsleiter erhalten pro vorbereiteten und durchgeführten Ausbildungsdienst bzw. zu Maßnahmen der Brandschutzerziehung | 3,00 €  |
| d) aktuelle Atemschutzgeräteträger erhalten pro Jahr  | 15,00 € |
- Voraussetzungen für die Zahlung an die Atemschutzgeräteträger:
- gültige G26-Untersuchung,
  - jährlich vorgeschriebene erfolgreiche Absolvierung Atemschutzübungsanlage,
  - Teilnahme an vorgeschriebener jährlichen theoretischen Unterweisung und
  - jährliche Teilnahme Brandübungscontainer – alternativ: Einsätze unter Atemschutz.

### **(3) Entschädigungsleistungen bei Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen (§ 2 Abs. 5)**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Brandsicherheitswachen  |              |
| - Wachhabender   | 20,00 €/Std. |
| - Wachposten   | 15,00 €/Std. |
| b) Vorbeugender Brandschutz  |              |
| - Brandverhütungsschau mit Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung                      | 20,00 €/Std. |
| - Nachschau zur Brandverhütungsschau   | 20,00 €/Std. |
| - Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüffingenieuren | 20,00 €/Std. |
| - Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nr. 5                 | 20,00 €/Std. |

#### **(4) Entschädigung aus kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr**

Bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Feuerwehr die Zeit, die sie in ihrer Freizeit leisten (Personalkosten gemäß der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr), als sonstige Mittel gemäß § 16 der Feuerwehrsatzung vergütet.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 22. Mai 2018

Heiko Driesnack  
Bürgermeister